

## Newsletter 3/2004

Seite 1-3

### Editorial

Liebe Kollegen und Kolleginnen

Wir haben schliesslich die Antwort der Europäischen Kommission auf unser Antragsdossier bezüglich Unterstützungsgelder erhalten, das wir letzten April im Rahmen der „Begleitmassnahmen“ eingereicht haben. Erinnern Sie sich daran, dass wir hart an einem Projekt gearbeitet haben, das uns hätte helfen sollen, den Austausch zu verbessern, zu intensivieren und zu strukturieren? Wir haben seit Rom (Oktober 2000) an diesem Dossier gearbeitet. Eine aussenstehende Beratungsperson wurde um Unterstützung angefragt, um die Kommunikation unter den Mitgliedern zu intensivieren.

Ein Punkt besteht im Überdenken vom Netzwerk. Es wurde in Betracht gezogen, mit Beteiligung der Komitee-Mitglieder und weiteren Interessierten über die Koordination eines Ateliers ein neues Netzwerk auszuarbeiten. Ein anderer, entgegengesetzter Punkt, ist die Organisation eines Seminars über die „Steuerung“ für die Koordinatoren/-innen, die Mitglieder des Vorstandes, die Komitee-Mitglieder und ihre Stellvertreter/-innen.

Das Projektthema, das wir der Kommission übermittelt haben, war „Einigkeit in der Vielfalt: Wie können wir, ausgehend von einer gemeinsamen Berufsidentität, aber mit verschiedenen kulturellen Praktiken, zusammenarbeiten?“. Wir dachten, das in zwei Phasen umzusetzen: die erste Etappe in Brüssel (Oktober 2004) in Verbindung mit dem Komitee-Treffen und der Generalversammlung, die zweite Etappe war in Barcelona im Frühling 2005 vorgesehen, eine letzte Etappe im Frühling 2006 in London in Verbindung mit der folgenden Generalversammlung, was uns die Möglichkeit gegeben hätte, eine erste Evaluation vorzunehmen, das Konzept anzupassen und die Gruppe der wirklich aktiven Mitglieder zu vergrössern.

Leider haben wir die Unterstützung der Kommission nicht erhalten. Diese hat uns ermuntert, einige Punkte zu korrigieren und das Dossier nochmals einzureichen, aber wir müssen bis März 2005 auf eine Antwort warten. Die erste Konsequenz ist, dass wir unser Treffen in Brüssel ohne ihre finanzielle Unterstützung organisieren müssen. Deshalb muss unser Programm bezüglich Inhalt und Organisation angepasst werden.

**Bitte nehmen Sie die Datumsänderung der Generalversammlung zur Kenntnis. Die Generalversammlung findet nun am Sonntag, 31. Oktober statt** und nicht am Samstag, 30. Oktober (der genaue Ort wird bald möglichst auf der Homepage [www.connect-to-hope.org](http://www.connect-to-hope.org) bestätigt).

**Bitte beachten Sie ebenfalls, dass das Komitee-Treffen am Freitag, 29. Oktober am frühen Nachmittag beginnen** und für andere Mitglieder offen sein wird. Jedem Mitglied wird Zeit gegeben, um die Situation der Schulung kranker Schüler/-innen in seinem / ihrem Land vorzustellen, aber auch, um die Frage der **besseren Zusammenarbeit** diskutieren zu können, das **Netzwerk** zu reflektieren und schliesslich, um den Sinn zu diskutieren, den es hat, „**Mitglied einer professionellen Organisation**“ zu sein.

Wie wir im Newsletter 2/2004 angekündigt haben, brauchen wir, um Ihren Aufenthalt organisieren zu können, Angaben dazu, wann Sie anzukommen und abzureisen gedenken. Wenn Sie wünschen, dass wir Ihnen Ihr Hotel zu dem angegebenen Vorzugspreis (siehe Newsletter 2/2004) reservieren, müssen wir das vor Ende September wissen. Wir würden ebenfalls gerne wissen, wer kommt, um das Rahmenprogramm beenden, den benötigten Saal bestimmen und das organisatorische „Rundherum“ (Mahlzeiten, Pausenkaffee,...) planen zu können. Da wir nicht viele Sponsoren haben, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns helfen, gute Buchhalter zu sein!

Die Komitee-Mitglieder und die Koordinatoren/-innen, welche gerne nach Brüssel kommen möchten und eine finanzielle Unterstützung brauchen, sind aufgefordert, so schnell als möglich den Kassier zu kontaktieren. Bitte denken Sie daran, zuerst lokale und nationale Unterstützungsgelder auszuschöpfen. Wir geben den aktiven Mitgliedern den Vorzug.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und freue mich darauf, Sie in Brüssel anzutreffen.

Christian LIEUTENANT  
Präsident

## Programm

<u>Daten</u>	<u>Mit Unterstützung des Verbands belgischer Krankenhauspädagogen der französischen Gemeinschaft von Belgien</u>
<u>Donnerstag</u> 28.10 (Ende des Tags)	Büroversammlung
<u>Freitag</u> 29.10 (9h-12h) Museum der Medizin Erasmushospital Route de Lennik Brüssel  (14h-17h)	<p>Studententag des belgischen Verbands der Krankenhauspädagogen: "Ethik und Deontologie für das Schulungspersonal im Krankenhaus" (französisch//englisch) Frau Dominique DAL, Juristin, Kursleiterin in der höheren nicht- universitären Ausbildung Prof Philippe KINOO, Pädopsychiater Herr Pierre MULKAY, Jurist, Direktor eines medisch-sozialen Psychocenters e.r.</p> <p>„Ethik" Forts. (für belgische Mitglieder)</p> <p>Versammlung des "erweiterten" Komitees - Tour d'Europe: Erfahrungsaustausch - Wie arbeitet man auf Abstand zusammen, ausgehend von einer gemeinsamen beruflichen Identität? - Was bedeutet "einem Berufsverband beitreten"</p>
<u>Samstag</u> 30.10 (9h-12h) Univ.klin. Saint-Luc* 10, avenue Hippocrate 1200 Brüssel  (13h30-16h)  (16h30-18h30)	<p>Studententag von HOPE (französisch/englisch)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Schulische Zusammenarbeit im Krankenhaus – normale Schule (Michaël Klemm et al)</li> <li>2) Psychische Störungen und schulisches Abhaken scolaire (L'Ecole Escale - Brüssel)</li> <li>3) "The Digital University (DU)" - Wissensbank für Ausbilder und kranke Jugendliche (Hans Courlander et al)</li> <li>4) „Wovon träumen unsere Schüler?“ (Hélène Voisin)</li> </ol> <p>Soziales Programm "Art Nouveau in Brüssel"***</p>
<u>Sonntag</u> 31.10 (9h-12h) Univ.klin. St-Luc*  (14-16h)	<p>Generalversammlung</p> <p>Büroversammlung</p> <p>Soziales Programm "Art Déco in Brüssel"***</p>
Montag 1/11	Soziales Programm: eine andere Begegnungsweise mit anderen Kulturen (je nach Teilnehmerzahl)

\* der Veranstaltungsort wird später bekanntgegeben auf der Website [www.connect-to-hope.org](http://www.connect-to-hope.org)

\*\* Anmeldepflicht (begrenzte Anzahl Plätze) – HOPE-Mitglieder haben Vorrang

ANMELDEFORMULAR

Senden an [christian.lieutenant@clin.ucl.ac.be](mailto:christian.lieutenant@clin.ucl.ac.be)

NAME: Vorname:  
Beruf : Titel/Funktion:  
Schule:  
Berufliche Anschrift:

E-Mail:  
Tel:  
Handy:  
Privatanschrift:

Ankunft: ..... Oktober 2004 - Abreise: ..... 2004

Nimmt teil am sozialen Programm am Samstag : JA – NEIN  
Sozialen Programm am Sonntag: JA – NEIN  
Nimmt teil am Mittagessen am Sonntag: JA - NEIN  
Nimmt Teil am Programm am Montag (Besuch in Brügge), das in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl organisiert wird JA – NEIN (ein finanzieller Beitrag wird verlangt)

**PREIS:**

Freitag 29.10: Anmeldepflicht (begrenzte Anzahl Plätze)  
Gratis für APH-Mitglieder - Mitgliedsessen APH : 7 Euro  
Gratis für HOPE-Mitglieder, Essen inbegriffen  
Nichtmitglieder: 11 Euro – Essen: 14 Euro  
Etudiants : 5 euros – repas 7 euros

Samstag 30.10: Anmeldepflicht le (begrenzte Anzahl Plätze)  
Gratis für APH- und HOPE-Mitglieder (Essen inbegriffen)  
Nichtmitglieder: 11 Euro – Essen: 14 Euro  
Studenten: 5 Euro – Essen 7 Euro

Sonntag 31.10: Snack kostenlos für HOPE-Mitglieder (Anmeldung erwünscht)

**Hotel (zahlbar am Ort):**

Einzelzimmer \*:  
Doppelzimmer geteilt mit: ..... \*  
Dreifachzimmer geteilt mit: ..... + ..... \*  
Hotel (siehe unten) : 1. Wahl: ..... 2. Wahl: .....

\* : nicht Zutreffendes streichen: DANKE!

Hôtel „La Madeleine“ – Rue de la Montagne, 20-22 - 1000 Bruxelles \*/32/2/513.29.73

<http://www.hotel-la-madeleine.be>

Einzelzimmer:	€ 85.- (mit Frühstück)	10 Zimmer für HOPE reserviert
Doppelzimmer:	€ 90.- (mit Frühstück)	10 Zimmer für HOPE reserviert
Dreierzimmer:	€ 100.- (mit Frühstück)	3 Zimmer für HOPE reserviert

Hôtel „The Moon“ – Rue de la Montagne, 4 bis - 1000 Bruxelles \*/32/2/508.18.80

<http://www.hotels-belgium.com/brussel-center/moon.htm>

Einzelzimmer:	€ 60.- (mit Frühstück)	12 Zimmer für HOPE reserviert
Doppelzimmer:	€ 75.- (mit Frühstück)	5 Zimmer für HOPE reserviert

Hôtel „Brussels Royotel“ – Rue Royale, 312 – 1210 Bruxelles \*/32/2/218.30.30

<http://www.hotels-belgium.com/brussel-bac/royotel.htm>

Einzelzimmer:	€ 50.- (mit Frühstück)	4 Zimmer für HOPE reserviert
Doppelzimmer:	€ 60.- (mit Frühstück)	5 Zimmer für HOPE reserviert
Dreierzimmer:	€ 75.- (mit Frühstück)	3 Zimmer für HOPE reserviert
Zimmer für 4, 5, 6 Pers.:	€ 20.- pro Pers. (mit Frühst.)	2 Zimmer für HOPE reserviert

Hôtel „Mozart“ –Rue Marché aux Fromages, 23 – 1000 Bruxelles \*/32/2/502.66.61

<http://www.hotel-mozart-be>

Einzelzimmer:	€ 75.- (mit Frühstück)	wenige Zimmer für HOPE reserviert
Doppelzimmer:	€ 95.- (mit Frühstück)	wenige Zimmer für HOPE reserviert
Dreierzimmer:	€ 125.- (mit Frühstück)	wenige Zimmer für HOPE reserviert

N.B. In all diesen Hotels hat jedes Zimmer ein eigenes Badezimmer mit WC und Bad oder Dusche.

---

Seite 3-7

**Vorlage für die Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2004 in Brüssel:  
notwendige und vom Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderungen**

bitte vor der Versammlung anschauen und Änderungsvorschläge an den Vorstand schicken!!

**Hospital Organisation of Pedagogues in Europe – H.O.P.E.**

**Satzung**

Schwarzer Text: Bestehende Satzung mit den bei der letzten Generalversammlung im Rom beschlossenen Änderungen (Übersetzung aus dem französischen Original)

Blauer Text und Streichungen: notwendige Satzungsänderungen, die das neue Belgische Gesetz so vorschreibt und bei der nächsten Generalversammlung am 30. Oktober 2004 in Brüssel beschlossen werden müssen

**Grüner Text: Vorschläge des Vorstands für weitere Satzungsänderungen**

**ARTIKEL 1:**

Eine internationale gemeinnützige Vereinigung mit wissenschaftlicher und pädagogischer Zielsetzung wird gegründet mit dem Namen "HOPE Hospital Organisation of Pedagogues in Europe". Die gesetzliche Grundlage dieser Vereinigung ist das belgische Gesetz vom 25.10.1919, verändert durch das Gesetz vom 6.12.1954.

Diese Vereinigung unterliegt den Regelungen von Kapitel III des Belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 bezüglich gemeinnütziger Vereinigungen, internationaler gemeinnütziger Vereinigungen und Stiftungen (Artikel 46 bis 57).

**ARTIKEL 2:**

Sitz der Vereinigung ist die ECOLE ESCALE, avenue Hippocrate 10 bte 8510 in B-1200 Brüssel. Der Sitz kann an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden, und zwar durch Beschluss des Vorstandes, der in den "Anlagen zum Belgischen Staatsblatt" veröffentlicht und dem Belgischen Sevice public fédéral Justice im gleichen Monat mitgeteilt wird.

**ARTIKEL 3 :**

Die Vereinigung ist gemeinnützig und hat folgende Ziele und Aufgaben:

- das Recht von Kindern im Krankenhaus auf Erziehung und Unterricht sicher zu stellen, eingehend auf ihre individuellen Bedürfnisse und in einer dafür geeigneten Umgebung; den Unterricht für kranke Kinder auch zu Hause zu gewährleisten
- im Sinne der Europäischen Charta der Rechte des Kindes im Krankenhaus (Leiden, 13. Mai 1988) sowie der Europäischen Charta für Erziehung und Bildung kranker Kinder (Barcelona, Mai 2000) zu arbeiten
- die (Weiter-)Entwicklung des Unterrichts im Krankenhaus und allgemein die Erziehung und

Bildung kranker Kinder zu fördern und zu einer Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten, speziell den im Krankenhaus arbeitenden Berufsgruppen, zu ermutigen

d) die Sichtweisen und beruflichen Interessen der Lehrer/innen in Krankenhäusern sowie anderer Lehrer/innen, die mit kranken Kindern arbeiten, zu vertreten und verbreiten

e) die berufliche Qualifikation von Lehrer/innen, die mit kranken Kindern arbeiten zu verbessern und Standards dafür festzulegen

f) die Forschung auf dem Gebiet des Unterrichts im Krankenhaus und der Pädagogik bei Krankheit zu verbessern, zu ermutigen und gute Beispiele aus der Praxis zu veröffentlichen.

g) Informationen durch regelmäßige Newsletter zu versenden, um alle europäischen Kolleginnen und Kollegen über die Arbeit, Zusammenkünfte und Fortbildungen der Vereinigung und ihrer Mitglieder regelmäßig zu informieren

(Dabei beabsichtigt die Vereinigung es nicht, sich in die Zuständigkeiten anderer Berufsorganisationen, denen Lehrerinnen und Lehrern angehören können, einzumischen oder mit ihnen zu konkurrieren).

[Um diese Ziele zu erreichen, richtet HOPE ein Netzwerk von Arbeitsgruppen \(Ateliers\) ein, dessen Arbeitsweise in der Geschäftsordnung präzisiert wird.](#)

[Um diese Ziele zu erreichen schlägt die Vereinigung folgende Aktivitäten vor:](#)

[• die Organisation von und Teilnahme an Kongressen, Seminaren, Versammlungen](#)

[• die Veröffentlichung von Rundschreiben und einer Website](#)

[• Schreiben an die Verantwortlichen für Erziehung und Bildung auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene](#)

[• die Teilnahme und Koordination europäischer Projekte](#)

[• Einrichtung und Organisation eines Netzwerks von Arbeitsgruppen \(Ateliers\)](#)

[• ...](#)

#### **ARTIKEL 4:**

Die Vereinigung setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

a) Ordentliches Mitglied kann sein:

Jede/r qualifizierte Lehrer/in oder Pädagog/in eines europäischen Landes (einschließlich entsprechender Mitarbeiter/innen aus dem Vorschulbereich), die/der in die Erziehung und Bildung kranker Kinder involviert ist oder war, vom Kultusministerium oder einer anderen Verwaltung bezahlt.

Die Mitgliedschaft sollte individuell erworben werden. Eine Schule, eine Gruppe oder eine Organisation von Lehrer/innen oder Pädagog/innen, die in Erziehung und Bildung kranker Kinder involviert sind, kann kollektives Mitglied in HOPE sein. Es hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, muss jedoch die Rechtsform einer juristischen Person besitzen.

b) Assoziierte Mitglieder: Lehrer/innen oder Pädagog/innen aus nicht-europäischen Ländern, die in Erziehung und Bildung kranker Kinder involviert sind und andere Personen, die Verbindung zu kranken Kindern haben.

c) Ehrenmitglieder:

Jede Person, die von der Vollversammlung wegen hervorragender Leistungen zugunsten der Vereinigung und ihrer Ziele ernannt wurde. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder – es sei denn, letztere sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder – dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden und haben bei der Generalversammlung nur eine beratende Stimme.

[Neue Mitglieder werden wie folgt aufgenommen:](#)

[Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder: durch ein Schreiben an das Komitee-Mitglied oder den Vorstand und durch die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages](#)

[Ehrenmitglieder: durch Wahl bei der Generalversammlung](#)

#### **ARTIKEL 5:**

Mitglieder, die bis **zum 1. April zur Generalversammlung** ihren Beitrag nicht gezahlt haben, werden wie ausgetretene Mitglieder behandelt. Ein Mitglied kann durch ein Einschreiben an die Präsidentin/den Präsidenten seinen Austritt erklären. Der Ausschluss von Mitgliedern und die

Aberkennung des Titels „Ehrenmitglied“ ist der Generalversammlung vorbehalten. Der Vorstand kann eine vorläufige Suspendierung vornehmen. Nachdem die Generalversammlung sich die Verteidigung des Betroffenen angehört hat, kann sie mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder einen Beschluss fassen. Ein ausgeschiedenes Mitglied (sei es durch Tod oder andere Gründe) hat kein Anrecht auf Mittel des Vereins.

#### **ARTIKEL 6:**

Die Generalversammlung:

Sie ist die höchste Gewalt der Vereinigung. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern (die assoziierten Mitglieder oder Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen).

In ihre Zuständigkeit fallen:

- die Genehmigung des Haushaltes und der Rechnungslegung
- [Entlastung des Vorstands](#)
- die Wahl und Entlassung der Vorstandsmitglieder
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung der Vereinigung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- [Ausschluss von Mitgliedern](#)
- [Beschluss der Geschäftsordnung](#).

Sie trifft sich mindestens einmal alle 2 Jahre an einem Ort, der in der Einladung genannt wird. Die Einladung wird durch den Vorstand **per Brief, Fax, Newsletter oder über die Website** versandt und enthält die Tagesordnung. Sie wird 40 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder verschickt.

Auf Verlangen von 1/5 der ordentlichen Mitglieder kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder können sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, wenn sie diesem eine besondere Vollmacht erteilen. Ein ordentliches Mitglied kann jedoch höchstens über 5 Vollmachten verfügen. Die Generalversammlung kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind bzw. vertreten werden. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine 2. Generalversammlung am selben Tag zusammentreten und die vorliegenden Anträge definitiv und gültig verabschieden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Präsidentin/des Präsidenten. Die Generalversammlung kann dem Komitee und dem Vorstand Arbeitsanweisungen erteilen. Die Schriftführerin/der Schriftführer erstellt eine Protokollmappe der Generalversammlungen.

[Die Beschlüsse der Generalversammlung werden den Mitgliedern \*\*per Newsletter oder über die Website\*\* mitgeteilt.](#)

#### **ARTIKEL 7:**

Unbeschadet des Artikels [5 des Gesetzes vom 25.10.1919 50 § 3, 55 und 56 des Gesetzes für gemeinnützige Organisationen, internationale gemeinnützige Organisationen und Stiftungen](#), muss jeder Vorschlag, der eine Änderung der Satzungen oder die Auflösung der Vereinigung zum Ziel hat, die Zustimmung von 2/3 der [anwesenden oder vertretenen](#) Mitglieder finden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Präsidentin/des Präsidenten. Die Versammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind oder durch eine Vollmacht vertreten werden [und die Beschlüsse müssen von 4/5 der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern gefällt werden.](#)

Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung am selben Tag **oder falls möglich ein oder zwei Tage später** zusammentreten und über die vorliegenden Anträge definitiv und gültig befinden. Die Versammlung legt den Modus der Auflösung und des Abwicklungsverfahrens fest. Änderungen der Satzungen treten erst in Kraft nach Billigung durch [königlichen Erlass und erst, wenn die durch das Gesetz vom 25.10.1919 die zuständige Behörde nach Artikel 50 § 3 des Gesetzes und nach Veröffentlichung entsprechend dieses Gesetzes.](#)

## ARTIKEL 8

Das Komitee:

Das Komitee ist das Koordinierungsorgan zwischen Generalversammlung und Vorstand. Die Mitglieder aus jedem Land wählen einen von ihnen als ihren Vertreter. Diese Vertreter bilden das Komitee. Sie sammeln die Beiträge der Mitglieder ihres Landes und leiten sie an den Kassierer weiter. Zudem übermitteln sie ihnen die Informationen des Vorstandes ("Newsletters"). Der Vertreter eines Landes kann auch ein anderes Land vertreten, wenn er im Besitz einer Vollmacht ist (maximal eine Vollmacht pro Vertreter). Die Einladung zu einem Treffen des Komitees wird mit der Tagesordnung vom Vorstand 40 Tage vor Zusammenkunft verschickt. Alle 2 Jahre muss mindestens eine Versammlung des Komitees stattfinden.

## ARTIKEL 9:

Der Vorstand:

Er ist das geschäftsführende und verwaltende Organ der Vereinigung. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern, darunter ein/e Präsident/in, ein/e Schriftführer/in und ein/e Kassiererin, die alle aus 3 verschiedenen Nationen stammen müssen. **Dem Geist einer internationalen**

**Vereinigung entsprechend sollten in der Regel alle Vorstandsmitglieder unterschiedlicher Nationalität sein.** Solange das belgische Recht dies fordert, muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes belgischer Staatsangehörigkeit sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. oder länger, wenn das Gesetz die Abhaltung von Generalversammlungen über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus zulässt.

Die Präsidentin/der Präsident wird während der Generalversammlung in einer gesonderten Wahl gewählt.

Im Fall des Rücktritts, des Ausschlusses oder des Todes eines Vorstandsmitgliedes können die anderen Mitglieder einen Nachfolger wählen, dessen Mandat bis zur nächsten Generalversammlung gültig ist. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr.

**Die Einladung kann per Post, Fax, E-Mail oder auf anderem Kommunikationsweg versandt werden.**

Er hat alle Befugnisse in Geschäftsführung und Verwaltung unter Einschränkung der Vorgaben der Generalversammlung.

Arbeitsgruppen können mit der Zustimmung des Vorstandes eingerichtet werden. Ihre Ergebnisse müssen den Mitgliedern der Vereinigung mitgeteilt werden.

Die Schriftführerin/der Schriftführer führt ein Protokollbuch der Zusammenkünfte des Vorstandes. Der Vorstand kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht zur Vertretung abwesender Mitglieder

ausüben. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Präsidentin/des Präsidenten.

Alle Vorgänge hinsichtlich Ernennungen, Widerruf oder Beendigung der administrativen Funktionen, wie im Gesetz festgelegt, müssen dem Service public fédéral Justice mitgeteilt, in einem Schriftstück niedergelegt und auf Kosten der Organisation im Anhang zum „Moniteur belge“ veröffentlicht werden.

Die Beschlüsse des Vorstands müssen geschrieben und vom Präsident unterschrieben und vom/von der Schriftführer/in zur Einsicht für die Mitglieder verwahrt werden. In der Geschäftsordnung kann ein anderer Informationsweg für die Mitglieder festgelegt werden.

## ARTIKEL 10

Alle Verträge, die für die Vereinigung verpflichtend sind, müssen - besondere Vollmachten ausgenommen - von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden, welche die ihnen übertragene Befugnis keinem Dritten gegenüber rechtfertigen müssen. Rechtlich bedeutende Handlungen werden durch den Vorstand ausgeübt, vertreten durch seine Präsidentin/seinen Präsidenten oder durch ein zu diesem Zweck von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.

## ARTIKEL 11

Finanzen:

- a) Die Mitglieder müssen einen Jahresbeitrag entrichten. Der Höchstbeitrag pro Jahr beträgt 250 €. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Die Mitglieder, die ihren Beitrag **während des Kalenderjahres** nicht bis zum 1. April bezahlt haben, werden wie ausgetretene Mitglieder behandelt.
- b) Die Kassiererin/der Kassierer bezahlt die Verwaltungskosten, die für die Arbeit der Vereinigung nötig sind, innerhalb der vom Vorstand in einer internen Regelung festgelegten Grenzen.
- c) Für den Fall, dass die Kassiererin/der Kassierer seine Geschäfte nicht ausüben kann, wird die reguläre Kassenführung durch zwei vom Vorstand gewählte Mitglieder übernommen.
- d) Die Kassiererin/der Kassierer legt der Generalversammlung eine (durch einen Buchführungsexperten oder Revisor) geprüfte Bilanz der Kassenlage vor.
- e) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Vereinigung der europäischen Vereinigung übertragen, die ihrer Zielsetzung am nächsten steht und von ihren Mitgliedern gewählt wird.
- f) Der Vorstand muss die Abrechnung des vergangenen Jahres und die Finanzplanung des kommenden Jahres der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen. Auch wenn die Generalversammlung nur alle 2 Jahre stattfindet, müssen die Abrechnungen jährlich den Mitgliedern vorgelegt werden.

Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember.

g) In Übereinstimmung mit Artikel 53 des Gesetzes werden die Kassenberichte mit den verfügbaren Vermögen als Budget für die Zukunft jährlich vom Vorstand zusammengestellt und der Generalversammlung beim nächsten Treffen zur Entlastung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Kassenberichte werden entsprechend Artikel 51 des Gesetzes zum *Service public fédéral Justice* geschickt.

## ARTIKEL 12

Eine interne Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und von der Generalversammlung bestätigt.

## ARTIKEL 13

Der erste Vorstand setzt sich aus den Gründungsmitgliedern zusammen. Sein Mandat erstreckt sich bis zur ersten Generalversammlung, die spätestens bis zum Juni 1996 organisiert sein muss. Außerdem hat er die wichtige Aufgabe, die Satzungen dem belgischen Justizministerium vorzulegen und den nächsten europäischen Kongress der Kliniklehrerinnen und -lehrer vorzubereiten.

## ARTIKEL 14

Alles, was in den vorliegenden Satzungen nicht vorgesehen ist, soll konform zu den gesetzlichen Auflagen vom 25.10.1919, modifiziert durch das Gesetz vom 6.12.1954 von Kapitel III des Belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 für gemeinnützige Vereinigungen, internationale gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen geregelt werden.

Diese Satzung wurde dem Komitee (in dem 17 Nationen vertreten sind) vorgelegt und ist von ihm gebilligt worden.

Amsterdam, den 6. November 1993

**Die Gründungsmitglieder** (die diese Eigenschaft öffentlich nennen dürfen)

Günter W. BREHM

Johanniterstr. 3a, 79400 Kandern 6 - DEUTSCHLAND

Beruf : Schulleiter - Staatsangehörigkeit : deutsch

---

Cherida COLEMAN

Knightlow Road 100, Harborne - Birmingham - ENGLAND

Beruf : Schulleiterin - Staatsangehörigkeit : britisch

---

Christian LIEUTENANT

Av. Reine Marie-Henriette 29, 1190 Brüssel, Belgien

Beruf : Schulleiter , Staatsangehörigkeit : belgisch

---



Olga LIZASOAIN

Fdez Arenas 2 - 1º dcha, 31002 Pamplona (Navarra) - SPANIEN

Beruf : Professorin - Staatsangehörigkeit : spanisch

---

Hélène VOISIN

Place St. Sulpice 5, 7500 Paris, Frankreich

Beruf : Schulleiterin - Staatsangehörigkeit : französisch

---

Palle YNDAL-OLSEN

Østergade 4 E, DK 3400 Hillerød - Dänemark

Beruf : Stellvertretende Schulleiterin - Staatsangehörigkeit : dänisch

---

Seite 8

Liebe HOPE-Mitglieder,

nach den Europäischen Tagen in Rom (2002) beschlossen die Mitglieder von Atelier 14, eine „*Knowledge Bank*“ für KliniklehrerInnen zu schaffen – als Europäische Bibliothek/Mediothek für LehrerInnen, die mit kranken Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zurzeit befindet sich dieses Projekt in der letzten Phase der Realisierung. Es wird von der Niederländischen *Digitalen Universität (DU)* finanziert. Die Ergebnisse werden den Vorstandsmitgliedern, Komitee-Mitgliedern und anderen Mitgliedern beim HOPE-Treffen Ende Oktober vorgestellt. Sechs niederländische KollegInnen arbeiten daran, zusammen mit dem Leiter, Rob Franke.

Zurzeit entsteht eine spezielle Website, die die Ergebnisse der verschiedenen Projekte bündelt: [www.cetis.hvu.nl/ht](http://www.cetis.hvu.nl/ht)

Ihr seid herzlich eingeladen, diese Seite anzuschauen, allerdings mit einer Warnung: sie befindet sich noch im Entwicklungsstadium, und vieles funktioniert noch nicht (und bis jetzt auch nicht in Deutsch [d.Ü.]).

Es wäre sehr schön wenn wir aus jedem Europäischen Land zumindest ein Dokument hätten. Daher bitte ich Sie, ein Dokument auszuwählen oder auf ein spezielles Buch oder Video über Erziehung und Bildung kranker Kinder und Jugendlicher hinzuweisen.

Die Art des Dokuments kann variieren, zum Beispiel: Beobachtungsinstrument, Programm, Diagnoseinstrument/Krankheitsbild, Beispiel bester Praxis, Berufsbild, ein Modul für professionelle Fortbildung, ein politisches Dokument, Forschung, Literatur-/Video-Empfehlung, Vermischtes oder eine Neuigkeit.

Falls Sie ein Dokument in die Knowledge Bank stellen wollen, bitte ich Sie, das „Import Protokoll“, Anhänge 1 und 2, auszufüllen. Dieses findet sich auf der Website [www.cetis.hvu.nl/ht](http://www.cetis.hvu.nl/ht) unter „Contact“ - „Submit information“. Das System dieser „Metadaten“ ist wichtig für das Suchsystem, das wiederum für alle wichtig ist, die spezielle Literatur zu Erziehung und Bildung kranker Kinder und Jugendlicher suchen.

Falls Sie es vorziehen, mir ein Dokument direkt zu schicken, lassen Sie es mich wissen. Das Import Protokoll wird Ihnen dann nachher zugesandt.

Für Ihren Beitrag möchte ich Ihnen im Namen der Mitglieder des DU-Projekts danken. Bitte kontaktieren Sie mich oder Rob Franke ([rfranke@concepts-ict.nl](mailto:rfranke@concepts-ict.nl)) falls Sie irgendwelche Fragen haben.

Mit den besten Wünschen

Hans Courlander

Coordinator Atelier 14 of HOPE

e-mail: [j.m.courlander@amc.uva.nl](mailto:j.m.courlander@amc.uva.nl)

AMC, location F8-136 P.O.22660 1100 DD Amsterdam tel: \*\* 31 (0)20 56 68952

---